

Textgegenüberstellung

NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. Nr. 90/2020 in der geltenden Fassung	NÖ Musikschulgesetz 2000 in der Fassung der gegenständlichen Novelle
§ 1 Musikschulen	§ 1 Musikschulen
<p>(1) Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes sind von physischen Personen oder von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen juristischen Personen betriebene öffentlich zugängliche Privatschulen für künstlerische Ausbildung in Musik, Tanz und darstellende Kunst in Niederösterreich gemäß Privatschulgesetz, BGBl.Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2001; sie können mit und ohne Öffentlichkeitsrecht geführt werden.</p> <p>(2) Musikschulen werden nach Größe und Fächerangebot eingeteilt in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Standardmusikschulen, das sind Musikschulen, die mindestens 100 Wochenstunden Unterricht in Haupt- und Ergänzungsfächern anbieten; 2. Regionalmusikschulen, das sind Musikschulen mit einem umfassenden Fächerangebot, einem überörtlichen Einzugsbereich und mindestens 300 Wochenstunden Unterricht. <p>(3) Musikschülerhalter können neben der Schule am Hauptstandort auch Filialmusikschulen und dislozierte Ausbildungsklassen als Außenstellen führen.</p> <p>(4) Verbandsmusikschulen gliedern sich in Musikschulen an Hauptstandorten und allenfalls in Außenstellen.</p>	<p>(1) Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes sind von physischen Personen oder von Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder sonstigen juristischen Personen betriebene öffentlich zugängliche Privatschulen für künstlerische Ausbildung in Musik, Tanz und darstellende Kunst in Niederösterreich gemäß Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2001 96/2022; sie können mit und ohne Öffentlichkeitsrecht geführt werden.</p> <p>(2) Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes haben ein umfassendes Fächerangebot (Haupt- und Ergänzungsfächer) und bieten mindestens 300 Wochenstunden Unterricht an.</p> <p>(3) Musikschülerhalterinnen und Musikschülerhalter können neben der Schule am Hauptstandort Außenstellen (Filialmusikschule(n) bzw. Musikschulen in Gemeindeverbandsgemeinden) führen. Weitere Unterrichtsstandorte wie dislozierte Ausbildungsklassen können im jeweiligen Musikschulstatut gemäß § 8 vorgesehen werden.</p>
§ 2 Ziele, Aufgaben und kultureller Auftrag der Musikschulen	§ 2 Ziele, Aufgaben und kultureller Auftrag der Musikschulen
.....
§ 3 Ausbildung	§ 3 Ausbildung

<p>(1) Die Ausbildung gliedert sich in eine:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. musikalische Frühförderung in Form der elementaren musikalischen Erziehung und des frühinstrumentalen Unterrichts; 2. umfassende Ausbildung im Hauptfach auf der Elementar-, Mittel- und Oberstufe, sowie die Vorbereitung besonders Begabter auf ein Studium an Konservatorien und Universitäten für Musik und Darstellende Kunst in den künstlerischen Hauptfächern. <p>(2) Hinsichtlich einzelner Fachbereiche gliedert sich die Ausbildung in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Instrumentalfächer 2. Gesangsfächer 3. Dirigieren/Ensembleleitung 4. Ballett, Tanzerziehung 5. Theoretischer Unterricht 6. Sprecherziehung sowie darstellendes Spiel 7. Musikalische rhythmische Ausbildung <p>(3) Die Fachbereiche können durch Unterricht im Hauptfach, Ergänzungsfach sowie in Form von Lehrgängen aufbereitet werden.</p>	<p>(1) Die Ausbildung gliedert sich in eine:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. musikalische Frühförderung in Form der elementaren musikalischen Erziehung und des frühinstrumentalen Unterrichts; 2. umfassende Ausbildung im Hauptfach auf der Elementar-, Unter-, Mittel- und Oberstufe sowie die Vorbereitung besonders Begabter auf ein Studium an Konservatorien und Universitäten für Musik und darstellende Kunst in den künstlerischen Hauptfächern. <p>(2) Hinsichtlich einzelner Fachbereiche gliedert sich die Ausbildung in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Instrumentalfächer 2. Gesangsfächer 3. Dirigieren/Ensembleleitung 4. Ballett, Tanzerziehung 5. Theoretischer Unterricht 6. Sprecherziehung sowie darstellendes Spiel 7. Musikalische rhythmische Ausbildung <p>(3) Die Fachbereiche können durch Unterricht im Hauptfach, Ergänzungsfach sowie in Form von Lehrgängen aufbereitet werden.</p>
	<p>§ 3a Erweitertes Fächerangebot</p>
	<p>(1) Musikschulen können in Ergänzung zu den in § 3 Abs. 2 genannten Fachbereichen Unterricht in weiteren Ausbildungsbereichen, wie insbesondere bildender Kunst, Film- und Medienkunst und Literatur anbieten.</p> <p>(2) Der Unterricht in den genannten Fachbereichen erfolgt vorwiegend in Form von Gruppenunterricht.</p> <p>(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäß Anwendung.</p> <p>(4) Eine Musikschule, deren Fächerangebot mehr als musikalische Fächer im engeren Sinn umfasst, kann sich auch Musik- und Kunstschule nennen.</p>
<p>§ 4 Unterricht</p>	<p>§ 4 Unterricht</p>

<p>(1) Der Musikschulunterricht umfaßt ein oder mehrere Hauptfächer, die in Form von regelmäßigem, wöchentlichem Unterricht erteilt werden, sowie Ergänzungsfächer zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernen und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse. Der Musikschulunterricht wird durch öffentliche Auftritte ergänzt; weiters können Workshops und Schulprojekte durchgeführt werden.</p> <p>.....</p>	<p>(1) Der Musikschulunterricht umfasst ein oder mehrere Hauptfächer, die grundsätzlich in Form von regelmäßigem, wöchentlichem Unterricht erteilt werden, sowie Ergänzungsfächer zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernen und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse. Der Musikschulunterricht wird durch öffentliche Auftritte ergänzt; weiters können Workshops und Schulprojekte durchgeführt werden.</p> <p>.....</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Zugänglichkeit und Aufnahme</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Zugänglichkeit und Aufnahme</p>
<p>(1) Musikschulen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vom Land gefördert werden, sind für Personen aller Altersgruppen zugänglich, insbesondere für Kinder und Jugendliche.</p> <p>(2) Die Aufnahme eines Schülers erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen freien Unterrichtsplätze und der Eignung für das betreffende Fach. Die Anmeldung zur Musikschule erfolgt schriftlich. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur bei schwerer Krankheit, Wohnsitzwechsel und ähnlich schwerwiegenden Gründen zulässig.</p> <p>(3) Nähere Bestimmungen über Zugang, Aufnahme, Anmeldung und Ausschluß sind im Musikschulstatut zu treffen.</p>	<p>(1) Musikschulen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vom Land gefördert werden, sind für Personen aller Altersgruppen zugänglich, insbesondere für Kinder und Jugendliche.</p> <p>(2) Die Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen freien Unterrichtsplätze und der Eignung für das betreffende Fach sowie entsprechender Anmeldung.Die Anmeldung zur Musikschule erfolgt schriftlich. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur bei schwerer Krankheit, Wohnsitzwechsel oder ähnlich schwerwiegenden Gründen zulässig.</p> <p>(3) Nähere Bestimmungen über Zugang, Aufnahme, Anmeldung und Ausschluss sind im Musikschulstatut zu treffen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Schulgeld</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Schulgeld</p>
<p>.....</p>	<p>.....</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Gemeinsame Bestimmungen und Erfordernisse für Lehrkräfte und</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gemeinsame Bestimmungen und Erfordernisse für Lehrkräfte und</p>
<p>(1) Auf Lehrkräfte und Leiter, die Musikschulunterricht erteilen, sind die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Musikschullehrer des NÖ Gemeinde- Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, anzuwenden. Ist der Musikschulerhalter keine Gemeinde oder Gemeindeverband, so sind diese dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>(1) Auf Lehrkräfte und Leiterinnen bzw. Leiter, die Musikschulunterricht erteilen, sind die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer des NÖ Gemeinde- Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, oder des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025, LGBl. XX/XXXX, anzuwenden. Ist der Musikschulerhalter keine Gemeinde oder Gemeindeverband, so</p>

<p>(2) Für den von ihnen erteilten Unterricht, insbesondere für die jeweilige Ausbildungsstufe, ist eine ausreichende künstlerische und pädagogische Fachqualifikation oder Befähigung nachzuweisen; dabei sind auch ausländische Studienabschlüsse anzuerkennen, wenn diese auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation den inländischen Studienabschlüssen gleichwertig sind.</p>	<p>sind diese dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Für den von ihnen erteilten Unterricht, insbesondere für die jeweilige Ausbildungsstufe, ist eine ausreichende künstlerische und pädagogische Fachqualifikation oder Befähigung nachzuweisen; dabei sind auch ausländische Studienabschlüsse anzuerkennen, wenn diese auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation den inländischen Studienabschlüssen gleichwertig sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Musikschulstatut</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Musikschulstatut</p>
<p>(1) Musikschülerhalter, die eine Förderung nach dem III. Abschnitt dieses Gesetzes ansprechen, haben ein Musikschulstatut zu erlassen. Das Musikschulstatut hat insbesondere zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Sitz der Musikschule (bei Verbandsmusikschulen auch Namen der beteiligten Gemeinden); 2. Aufbau, Organisation und pädagogischer Betrieb der Musikschule; 3. Fächerangebot und Umfang der Ausbildung sowie die Art der Musikschule (Standardmusikschule, Regionalmusikschule); 4. Unterrichtsformen; 5. Unterrichtseinheiten, Ferienregelungen, entfallende Unterrichtseinheiten; 6. Zugang, Aufnahme, Anmeldung und Ausschluß; 7. Bestimmungen über die Studienbedingungen, Lehrpläne, Studienverlauf und Studiendauer (Studienordnung); 8. Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung, einschließlich Prüfungsordnung und Zeugnisse; 9. Aufgaben der Schüler, Schulordnung; 10. Aufgaben des Schulleiters und der Lehrkräfte insbesondere in den Bereichen Organisation, Pädagogik und Weiterbildung; 11. Bestimmungen über die Kooperation und Kontaktpflege mit Elternvereinen, Kindergärten, Regelschulen, Musikorganisationen und anderen kulturellen Einrichtungen. <p>(2) Das Musikschulstatut ist der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Es gilt als genehmigt, wenn von der Landesregierung innerhalb von acht Wochen keine Untersagung erfolgt. Musikschulen, welchen das Öffentlichkeitsrecht gemäß §§ 13 ff des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl. I Nr.</p>	<p>(1) Musikschülerhalter, die eine Förderung nach dem III. Abschnitt dieses Gesetzes ansprechen, haben ein Musikschulstatut zu erlassen. Das Musikschulstatut hat insbesondere zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Sitz der Musikschule (bei Verbandsmusikschulen auch Namen der beteiligten Gemeinden); 2. Aufbau, Organisation und pädagogischer Betrieb der Musikschule; 3. Fächerangebot und Umfang der Ausbildung sowie die Art der Musikschule (Standardmusikschule, Regionalmusikschule); 4. Unterrichtsformen; 5. Unterrichtseinheiten, Ferienregelungen, entfallende Unterrichtseinheiten; 6. Zugang, Aufnahme, Anmeldung und Ausschluss; 7. Bestimmungen über die Studienbedingungen, Lehrpläne, Studienverlauf und Studiendauer (Studienordnung); 8. Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung, einschließlich Prüfungsordnung und Zeugnisse; 9. Aufgaben der Schüler, Schulordnung; 10. Aufgaben der Schulleitung, deren Stellvertretung, der Standortkoordination und der Lehrkräfte insbesondere in den Bereichen Organisation, Pädagogik und Weiterbildung; 11. Bestimmungen über die Kooperation und Kontaktpflege mit Elternvereinen, Kindergärten, Regelschulen, Musikorganisationen und anderen kulturellen Einrichtungen. <p>(2) Das Musikschulstatut ist der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Es gilt als genehmigt, wenn von der Landesregierung innerhalb von acht Wochen keine Untersagung erfolgt. Musikschulen, welchen das Öffentlichkeitsrecht gemäß §§ 13 ff des</p>

75/2001, verliehen wurde, haben ihr Organisationsstatut der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.	Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2001, verliehen wurde, haben ihr Organisationsstatut der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.
§ 9 Aufgaben des Landes	§ 9 Aufgaben des Landes
.....
§ 10 NÖ Musikschulplan	§ 10 NÖ Musikschulplan
<p>(1) Der NÖ Musikschulplan ist Grundlage für die Fördermittelvergabe und ist längstens alle fünf Jahre nach seinem jeweiligen Inkrafttreten einer neuerlichen Beratung und Beschlussfassung zu unterziehen.</p> <p>(2) Bei Erstellung des NÖ Musikschulplanes sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. derzeitige Struktur der Musikschule je Schulstandort; 2. infrastrukturelle Beziehungen (Verkehrsverbindungen, Sprengel, Verbände etc.); 3. regionale gleichmäßige und ausgewogene Versorgung der Landesbürger mit Musikschulunterrichtsangebot unter Berücksichtigung von Musikschulregionen. <p>(3) Der NÖ Musikschulplan hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einteilung der Musikschulregionen (Festlegung der Arten und Anzahl der Musikschulen); 2. Schulstandort mit geförderten Wochenstunden, Außenstellen, Filialen und dislozierte Klassen; 3. Musikschul-Entwicklungskonzept. <p>(4) Der Musikschulbeirat schlägt den Musikschulerhaltern einen nach Regionen untergliederten NÖ Musikschulplan vor. Die Musikschulerhalter können dazu innerhalb einer angemessenen festgesetzten Frist Stellung nehmen.</p> <p>(5) Die Landesregierung beschließt den NÖ Musikschulplan. Vor Erlassung ist anstelle des Raumordnungsbeirates der Musikschulbeirat zu hören.</p>	<p>(1) Der NÖ Musikschulplan ist Grundlage für die Fördermittelvergabe und ist längstens alle fünf Jahre nach seinem jeweiligen Inkrafttreten einer neuerlichen Beratung und Beschlussfassung zu unterziehen.</p> <p>(2) Bei Erstellung des NÖ Musikschulplanes sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. derzeitige Struktur der Musikschule je Schulstandort; 2. infrastrukturelle Beziehungen (Verkehrsverbindungen, Sprengel, Verbände etc.); 3. regionale gleichmäßige und ausgewogene Versorgung der Landesbürger mit Musikschulunterrichtsangebot unter Berücksichtigung von Musikschulregionen. <p>(3) Der NÖ Musikschulplan hat insbesondere zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einteilung der Musikschulregionen (Festlegung der Arten und Anzahl der Musikschulen); 2. Schulstandort mit geförderten Wochenstunden, die Art der Musikschulerhalterin bzw. des Musikschulerhalters (Gemeinde oder Gemeindeverband) und Außenstellen; 3. Musikschul-Entwicklungskonzept. <p>(4) Der Musikschulbeirat schlägt den Musikschulerhaltern einen nach Regionen untergliederten NÖ Musikschulplan vor. Die Musikschulerhalter können dazu innerhalb einer angemessenen festgesetzten Frist Stellung nehmen.</p> <p>(5) Die Landesregierung beschließt den NÖ Musikschulplan. Vor Erlassung ist anstelle des Raumordnungsbeirates der Musikschulbeirat zu hören.</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Musikschulbeirat</p> <p>.....</p> <p>(8) Der Musikschulbeirat hat zu seiner Beratung Fachleute beiziehen, so insbesondere Vertreter der Volkskultur Niederösterreich BetriebsGmbH (Musikschulmanagement Niederösterreich), des NÖ Blasmusikverbandes, des Landesschulrates für Nieder- österreich, der Musikschulleiter und -lehrer, der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien und anderer einschlägiger Fachinstitutionen sowie Auskunftspersonen der zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Musikschulbeirat</p> <p>.....</p> <p>(8) Der Musikschulbeirat hat zu seiner Beratung Fachleute beizuziehen, so insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Volkskultur Niederösterreich BetriebsGmbH Kultur.Region.Niederösterreich GmbH, der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH, des NÖ Blasmusikverbandes, der Bildungsdirektion für Niederösterreich Landesschulrates für Niederösterreich, der Musikschulleiterinnen bzw. Musikschulleiter und Musikschullehrerinnen bzw. Musikschullehrer, der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien und anderer einschlägiger Fachinstitutionen sowie Auskunftspersonen der zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Kriterien der Förderung</p> <p>(1) Gefördert werden Musikschulen, die diesem Gesetz entsprechen und die im NÖ Musikschulplan vorgesehen sind.</p> <p>(2) Die sich aus § 13 ergebende Höhe der Förderung einer Musikschule verringert sich bis zu 25 %, wenn die von der Landesregierung festzusetzenden Maßnahmen bezüglich der strukturellen Vorgaben der</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Kriterien der Förderung</p> <p>(1) Gefördert werden Musikschulen, die diesem Gesetz entsprechen und die im NÖ Musikschulplan vorgesehen sind.</p> <p>(2) Das Land Niederösterreich fördert Hauptfachunterricht ausschließlich von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30. Oktober des jeweiligen Schuljahres), sowie Hauptfach- und Ergänzungsfachunterricht in Gruppen, wenn der überwiegende Teil der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zum Stichtag das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p> <p>(3) Die sich aus § 13 ergebende Höhe der Förderung einer Musikschule verringert sich bis zu 25%, wenn die von der Landesregierung festzusetzenden Maßnahmen bezüglich der strukturellen Vorgaben der Unterrichtsformen und Angebote, wie insbesondere der Anteil der</p>

Unterrichtsformen und Angebote, wie insbesondere der Anteil der Wochenstunden im Einzelunterricht, der Anteil der Ergänzungsfächer und der Anteil der Wochenstunden im Hauptfachunterricht in einem festzulegenden Fachbereich, nicht eingehalten werden. Die näheren Bestimmungen sind im NÖ Musikschulplan festzulegen.

(3) Der Musikschulerhalter hat der für die Förderung der Musikschulen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung über Aufforderung nachzuweisen, daß keine Untersagung der weiteren Führung der Musikschule gemäß § 8 des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2001, erfolgt ist.

(4) Die Förderung wird an den Musikschulerhalter vergeben und ist von diesem bedarfsgerecht für den gesamten Ausbildungsbetrieb der Musikschule einschließlich ihrer Außenstellen zu verwenden.

(5) Auf die Förderung gemäß Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch.

(6) Das Förderjahr ist ident mit dem Kalenderjahr.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen,
- bis zu welchem Zeitpunkt um die Förderung anzusuchen ist,
- welche Nachweise dem Ansuchen anzuschließen sind,
- welcher Stichtag für die Höhe der Förderungen bestimmend ist und
- unter welchen Voraussetzungen eine Rückerstattung der Förderung zu erfolgen hat.

Wochenstunden im Einzelunterricht, der Anteil der Ergänzungsfächer und der Anteil der Wochenstunden im Hauptfachunterricht in einem festzulegenden Fachbereich, nicht eingehalten werden. Die näheren Bestimmungen sind im NÖ Musikschulplan festzulegen.

(4) Der Musikschulerhalter hat der für die Förderung der Musikschulen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung über Aufforderung nachzuweisen, dass keine Untersagung der weiteren Führung der Musikschule gemäß § 8 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2001, erfolgt ist.

(5) Die Förderung wird an den Musikschulerhalter vergeben und ist von diesem bedarfsgerecht für den gesamten Ausbildungsbetrieb der Musikschule einschließlich ihrer Außenstellen zu verwenden.

(6) Auf die Förderung gemäß Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch.

(7) Das Förderjahr ist ident mit dem Kalenderjahr.

(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen,
- bis zu welchem Zeitpunkt um die Förderung anzusuchen ist,
- welche Nachweise dem Ansuchen anzuschließen sind,
- welcher Stichtag für die Höhe der Förderungen bestimmend ist, und
- unter welchen Voraussetzungen eine Rückerstattung der Förderung zu erfolgen hat.

(9) Die Förderung setzt voraus, dass sich die Musikschulerhalterin bzw. der Musikschulerhalter bereit erklärt, folgende Schülerinnen und Schüler aufzunehmen:

1. vorrangig Schülerinnen und Schüler, deren Hauptwohnsitz sich im Gebiet der jeweiligen, durch das Land Niederösterreich geförderten, Musikschule befindet;

2. Schülerinnen und Schüler, deren Hauptwohnsitz sich zwar in Niederösterreich, aber nicht im Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule befindet;

3. Schülerinnen und Schüler, deren Hauptwohnsitz sich zwar in einer niederösterreichischen Gemeinde befindet, die zum Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule zählt, diese Musikschule aber jenes Hauptfach nicht führt, welches die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler besuchen will.

<p style="text-align: center;">§ 13 Bemessung der Förderung</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Bemessung der Förderung</p>
<p>(1) Die Förderung der Musikschulen erfolgt im Rahmen des im Landesvoranschlag vorgesehenen Gesamtbetrages. Sie besteht aus einer Basis-, einer Wochenstunden- und einer Strukturförderung. Die Basisförderung setzt voraus, daß sich der Musikschülerhalter bereit erklärt, folgende Schüler aufzunehmen:</p> <p>a) Schüler, deren Hauptwohnsitz sich zwar in Niederösterreich, aber nicht im Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule befindet;</p> <p>b) Schüler, deren Hauptwohnsitz sich zwar in einer niederösterreichischen Gemeinde befindet, die zum Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule zählt, diese Musikschule aber jenes Hauptfach nicht führt, das der betreffende Schüler besuchen will.</p> <p>(2) Die Basisförderung beträgt an Musikschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 100 Wochenstunden € 3.500,- pro Jahr, wobei dies bis zum 31. Dezember 2008 gilt und daher ab dem 1. Jänner 2009 diese Förderung entfällt; - bis zu 150 Wochenstunden € 5.250,- pro Jahr - bis zu 200 Wochenstunden € 7.000,- pro Jahr - bis zu 250 Wochenstunden € 8.750,- pro Jahr - bis zu 300 Wochenstunden € 10.500,- pro Jahr - bis zu 350 Wochenstunden € 12.250,- pro Jahr - bis zu 400 Wochenstunden € 14.000,- pro Jahr - bis zu 450 Wochenstunden € 15.750,- pro Jahr - über 450 Wochenstunden € 17.500,- pro Jahr. <p>(3) Für die Abhaltung des Musikschulunterrichtes gebührt eine Wochenstundenförderung wie folgt:</p> <p>1. Gefördert wird maximal jene Anzahl der Wochenstunden, die gemäß NÖ Musikschulplan für die betreffende Musikschule einschließlich ihrer Außenstellen vorgesehen ist.</p> <p>2. Für Lehrkräfte, die in eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Entlohnungsgruppe und dem Stichtag entsprechende Entlohnungsstufe des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, oder sich gemäß Abs. 3 der Übergangsbestimmungen Punkt 19 der Anlage zum NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420,</p>	<p>(1) Die Förderung der Musikschulen erfolgt im Rahmen des vom niederösterreichischen Landtag genehmigten Budgets. Sie besteht aus einer Basis-, einer Wochenstunden- und einer Strukturförderung einem fixen prozentualen Förderanteil an den errechneten Personalkosten je Lehrperson, einem variablen Förderanteil mittels von der Musikschule zu erfüllenden Indikatoren und der Strukturförderung. Die Basisförderung setzt voraus, daß sich der Musikschülerhalter bereit erklärt, folgende Schüler aufzunehmen:</p> <p>a) Schüler, deren Hauptwohnsitz sich zwar in Niederösterreich, aber nicht im Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule befindet;</p> <p>b) Schüler, deren Hauptwohnsitz sich zwar in einer niederösterreichischen Gemeinde befindet, die zum Gebiet einer durch das Land Niederösterreich geförderten Musikschule zählt, diese Musikschule aber jenes Hauptfach nicht führt, das der betreffende Schüler besuchen will.</p> <p>2) Die Basisförderung beträgt an Musikschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 100 Wochenstunden € 3.500,- pro Jahr, wobei dies bis zum 31. Dezember 2008 gilt und daher ab dem 1. Jänner 2009 diese Förderung entfällt; - bis zu 150 Wochenstunden € 5.250,- pro Jahr - bis zu 200 Wochenstunden € 7.000,- pro Jahr - bis zu 250 Wochenstunden € 8.750,- pro Jahr - bis zu 300 Wochenstunden € 10.500,- pro Jahr - bis zu 350 Wochenstunden € 12.250,- pro Jahr - bis zu 400 Wochenstunden € 14.000,- pro Jahr - bis zu 450 Wochenstunden € 15.750,- pro Jahr - über 450 Wochenstunden € 17.500,- pro Jahr. <p>(2) Für die Abhaltung des Musikschulunterrichtes gebührt eine Förderung wie folgt:</p> <p>1. Gefördert wird maximal jene Anzahl der Wochenstunden, die gemäß NÖ Musikschulplan für die betreffende Musikschule einschließlich ihrer Außenstellen vorgesehen ist.</p> <p>2. Für die Berechnung der Förderung werden seitens des Fördergebers 30 % der errechneten Personalkosten der Lehrenden für die</p>

ergebende Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe eingereiht sind, gebührt eine Wochenstundenförderung nach einem Punktesystem wie folgt:

Lohnstufe	MS1	MS2	MS3	MS4
1	75,68	61,09	39,50	19,21
2	78,83	63,21	40,84	19,70
3	81,98	65,33	42,17	20,18
4	85,13	67,45	43,50	20,66
5	88,28	69,57	44,84	21,15
6	91,43	71,69	46,17	21,63
7	94,58	73,81	47,50	22,12
8	97,73	75,93	48,83	22,60
9	100,87	78,05	50,17	23,09
10	104,03	80,17	51,50	23,57
11	109,28	83,80	53,94	24,54
12	114,52	87,44	56,39	25,51
13	119,78	91,08	58,83	26,48
14	125,03	94,71	61,27	27,45
15	130,28	98,34	63,72	28,42
16	135,53	101,98	66,16	29,39
17	140,78	105,62	68,60	30,36
18	146,03	109,25	71,05	31,33
19	151,28	112,88	73,49	32,30

Der Wert eines Punktes in Euro ergibt sich aus den für die Wochenstundenförderung zur Verfügung stehenden jährlichen Budgetmitteln geteilt durch die Gesamtanzahl der Punkte der in den NÖ Musikschulen geförderten Wochenstunden.

förderbaren Wochenstunden herangezogen. Unter errechneten Personalkosten sind jene Kosten zu verstehen, die man erhält, wenn man das vierzehnfache Monatsentgelt je Lehrperson gemäß den beim Förderantrag der Musikschule förderbaren Entlohnungsgruppen und Entlohnungsstufen zuzüglich eines pauschalierten Lohnnebenkostenanteils und etwaiger Zulagen für Leitung, Stellvertretung und Standortkoordination im Sinne der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, oder des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025, LGBl. Nr. XX/XXXX, auf die Anzahl der förderbaren Wochenstunden je Lehrperson aufrechnet.

3. Eine geförderte Wochenstunde ist als eine mit 50 Minuten angesetzte Unterrichtseinheit im Sinne der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen.

4. Zusätzlich zu den Fördermitteln gemäß Abs. 2 Z 2 wird seitens des Landes Niederösterreich ein variabler Förderanteil bei Erfüllung von Indikatoren durch die Musikschulerhalterin bzw. den Musikschulerhalter im Ausmaß von höchstens 15 % der errechneten Personalkosten vergeben. Unter Indikatoren sind objektiv messbare Zielvorgaben des Landes Niederösterreich im Sinne des § 2 zu verstehen, deren Art, Kriterien und Höhe im NÖ Musikschulplan festgelegt werden. Die Überprüfung der Voraussetzungen der Indikatoren je Musikschule wird durch das Land bzw. die von diesem beauftragten Einrichtungen und Organisationen im Rahmen der Förderantragskontrolle vorgenommen. Für Lehrkräfte, die in eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Entlohnungsgruppe und dem Stichtag entsprechende Entlohnungsstufe des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, oder sich gemäß Abs. 3 der Übergangsbestimmungen Punkt 19 der Anlage zum NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, ergebende Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe eingereiht sind, gebührt eine Wochenstundenförderung nach einem Punktesystem wie folgt:

Lohnstufe	MS1	MS2	MS3	MS4
1	75,68	61,09	39,50	19,21
2	78,83	63,21	40,84	19,70
3	81,98	65,33	42,17	20,18
4	85,13	67,45	43,50	20,66

3. Wochenstunden, die von Lehrkräften abgehalten werden, die durch den Musikschülerhalter besser als nach ihrer Berufsqualifikation gemäß § 46d NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, eingereicht sind, werden so gefördert, als ob sie entsprechend ihrer Berufsqualifikation gemäß § 46d NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, eingereicht wären.

4. Für die in einem oder mehreren Ergänzungsfächern gemäß § 4 Abs. 1 abgehaltenen Wochenstunden gebühren im Rahmen der Wochenstundenförderung pro Woche zusätzliche 25 Punkte, insofern der Musikschülerhalter kein Schulgeld für ein oder mehrere Ergänzungsfächer einhebt.

5	88,28	69,57	44,84	21,15
6	91,43	71,69	46,17	21,63
7	94,58	73,81	47,50	22,12
8	97,73	75,93	48,83	22,60
9	100,87	78,05	50,17	23,09
10	104,03	80,17	51,50	23,57
11	109,28	83,80	53,94	24,54
12	114,52	87,44	56,39	25,51
13	119,78	91,08	58,83	26,48
14	125,03	94,71	61,27	27,45
15	130,28	98,34	63,72	28,42
16	135,53	101,98	66,16	29,39
17	140,78	105,62	68,60	30,36
18	146,03	109,25	71,05	31,33
19	151,28	112,88	73,49	32,30

Der Wert eines Punktes in Euro ergibt sich aus den für die Wochenstundenförderung zur Verfügung stehenden jährlichen Budgetmitteln geteilt durch die Gesamtanzahl der Punkte der in den NÖ Musikschulen geförderten Wochenstunden.

5. Wochenstunden, die von Lehrkräften abgehalten werden, die durch die Musikschülerhalterin bzw. den Musikschülerhalter besser als nach ihrer Befähigung gemäß den dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, oder des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025, LGBl. Nr. XX/XXXX, eingereicht und eingestuft sind, werden so gefördert, als ob sie entsprechend ihrer Befähigung gemäß den genannten dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen eingereicht und eingestuft wären. Für die in einem oder mehreren Ergänzungsfächern gemäß § 4 Abs. 1 abgehaltenen Wochenstunden gebühren im Rahmen der Wochenstundenförderung pro Woche zusätzliche 25 Punkte, insofern der Musikschülerhalter kein Schulgeld für ein oder mehrere Ergänzungsfächer einhebt.

(3) Von den für die niederösterreichischen Musikschulen gemäß Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Gesamtmitteln ist ein Betrag von höchstens 10 % als Strukturförderung jeweils auf Vorschlag des

<p>(4) Von den für die niederösterreichischen Musikschulen gemäß § 13 zur Verfügung zu stellenden Gesamtmitteln ist ein Betrag von höchstens 5 % als Strukturförderung jeweils auf Vorschlag des Musikschulbeirates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Musikschulunterricht in jenen Fächern, die im Ausbildungsangebot der Musikschulen in Niederösterreich unterrepräsentiert sind, und 2. zur Unterstützung sonstiger Qualitätsverbesserungs- und -sicherungsmaßnahmen zu vergeben. 	<p>Musikschulbeirates, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Musikschulunterricht in jenen Fächern, die im Ausbildungsangebot der Musikschulen in Niederösterreich unterrepräsentiert sind, 2. zur Unterstützung sonstiger Qualitätsverbesserungs- und -sicherungsmaßnahmen und 3. zur Unterstützung regionaler und struktureller Besonderheiten zu vergeben.
<p>§ 14 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen</p>	<p>§ 14 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen</p>
<p>.....</p>	<p>.....</p>
<p>§ 15 Übergangsbestimmungen</p>	<p>§ 15 Übergangsbestimmungen</p>
<p>.....</p> <p>(4) Vor dem Tag der Beschlussfassung dieses Gesetzes abgeschlossene Dienstverträge für Lehrer und Leiter werden förderrechtlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes behandelt. Jene Lehrer und Leiter, die nach den bisherigen Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, bzw. der NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976, LGBl. 2440, richtig eingestuft wurden, werden in dieser Einstufung weiterhin gefördert. § 13 Abs. 3 Z 3 gilt sinngemäß. Dabei ist eine Einstufung in der Entlohnungsgruppe I1 und I2a2 der Einstufung ms1, I2a1 ms2, I2b1 ms3 und I3 ms4 gleichzuhalten.</p> <p>.....</p>	<p>.....</p> <p>(4) Vor dem Tag der Beschlussfassung dieses Gesetzes abgeschlossene Dienstverträge für Lehrer und Leiter werden förderrechtlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes behandelt. Jene Lehrer und Leiter, die nach den bisherigen Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, bzw. der NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976, LGBl. 2440, richtig eingestuft wurden, werden in dieser Einstufung weiterhin gefördert. § 13 Abs. 2 Z 5 gilt sinngemäß. Dabei ist eine Einstufung in der Entlohnungsgruppe I1 und I2a2 der Einstufung ms1, I2a1 ms2, I2b1 ms3 und I3 ms4 gleichzuhalten.</p> <p>.....</p> <p>(6) Erfüllt eine Musikschule die Voraussetzungen nach dem III. Abschnitt, erhält sie eine Förderung nach dem III. Abschnitt. Die Förderung beträgt:</p>

1. in den Förderjahren 2027 und 2028 mindestens 100 % der im Förderjahr 2026 ausbezahlten Förderung

2. in den Förderjahren 2029 und 2030 mindestens 90 % der im Förderjahr 2026 ausbezahlten Förderung.

(7) Eine Musikschule, die am 30. Oktober des dem jeweiligen Förderjahr vorangehenden Jahres im NÖ Musikschulplan in der jeweils gültigen Fassung mit 100 bis zu 249,9 Wochenstunden angeführt ist, erhält

1. im Förderjahr 2027 80 % der im Förderjahr 2026 ausbezahlten Förderung

2. im Förderjahr 2028 70 % der im Förderjahr 2026 ausbezahlten Förderung

3. in den Förderjahren 2029 und 2030 60 % der im Förderjahr 2026 ausbezahlten Förderung,

wenn Umfang und Qualität des Unterrichts am 30. Oktober des dem Förderjahr vorangehenden Jahres zumindest gleich groß sind, wie am 30. Oktober 2026.

(8) Eine Musikschule, die am 30. Oktober des dem jeweiligen Förderjahr vorangehenden Jahres im NÖ Musikschulplan in der jeweils gültigen Fassung mit 250 bis zu 299,9 Wochenstunden angeführt ist, erhält

1. in den Förderjahren 2027 und 2028 100 % der im Förderjahr 2026 ausbezahlten Förderung

2. in den Förderjahren 2029 und 2030 90 % der im Förderjahr 2026 ausbezahlten Förderung,

wenn Umfang und Qualität des Unterrichts am 30. Oktober des dem Förderjahr vorangehenden Jahres zumindest gleich groß sind, wie am 30. Oktober 2026.

(9) Für Musikschülerhalterinnen bzw. Musikschülerhalter, die im Sinne des § 1 Abs. 1 weder eine Gemeinde noch ein Gemeindeverband sind, gelten die Übergangsbestimmungen gemäß Abs. 7 und 8 sinngemäß, wenn Umfang und Qualität des Unterrichts am 30. Oktober des dem Förderjahr vorangehenden Jahres zumindest gleich groß sind, wie am 30. Oktober 2026.

§ 16 Inkrafttreten	§ 16 Inkrafttreten
<p>(1) Die Abschnitte I und II dieses Gesetzes treten am 1. September 1999 und die Abschnitte III und IV treten am 1. Jänner 2000 in Kraft. Das NÖ Musikschulgesetz, LGBl. 5200–3, tritt am 1. Jänner 2000 außer Kraft.</p> <p>(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz können vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, treten aber frühestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.</p>	<p>(1) Die Abschnitte I und II dieses Gesetzes treten am 1. September 1999 und die Abschnitte III und IV treten am 1. Jänner 2000 in Kraft. Das NÖ Musikschulgesetz, LGBl. 5200–3, tritt am 1. Jänner 2000 außer Kraft.</p> <p>(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz können vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, treten aber frühestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.</p> <p>(3) Die §§ 1, 3 Abs. 1, 3a, 4 Abs.1, 5 Abs. 2 und 3, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 10 Abs. 3 sowie 11 Abs. 8 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. September 2026 in Kraft. Die §§ 12 Abs. 2 bis 9, 13 sowie 15 Abs. 4 und Abs. 6 bis 9 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2027 in Kraft.</p>